Gemeinde Bern

Plan Nr. 1038/10

Archiv-Nr. 498

EGGHÖLZLI TEILPLAN II

Baulinienplan

1:500

Zu diesem Plan gehören der Zonenplan Nr. 1015/3 vom 5.12.1969 und die Zonenvorschriften vom 5.12.1969

Auf Grund der Einsprachen abgeänderter Plan ersetzt Plan Nr. 1038/1 vom 2. 4. 1970

Bern, den 23. 7. 1970

Stadtplanungsamt Bern

TH 76/200

LEGENDE

- Vom Regierungsrat genehmigte Baulinien
- Vom Regierungsrat genehmigte, heute aufzuhebende Baulinien
- Neue Baulinien
- Vom Regierungsrat genehmigte Baulinien für Porterrebauten und Vordachstützen
- Vom Regierungsrat genehmigte, heute aufzuhebende Baulinien für Porterrebauten und Vordachstützen
- Neue Baulinien für Porterrebauten und Vordachstützen
- Vom Regierungsrat genehmigte Baulinien für die maximalen Vordachauskragungen
- Vom Regierungsrat genehmigte, heute aufzuhebende Baulinien für die maximalen Vordachauskragungen
- Neue Baulinien für die maximalen Vordachauskragungen
- Vom Regierungsrat genehmigte, heute aufzuhebende Baulinie für Vordachbauten
- Neue Baulinie für Vordachbauten
- Eidgenössische Baulinie (gemäss Nationalstrassen-Gesetz)
- Vom Regierungsrat am 11.4.1969 genehmigte Feldergrenzen
- Reserviert für Vollausbau der Moristrasse und Worbstrasse
- Wirkungsbereich des Baulinienplanes
- Wirkungsbereich des Baulinienplanes und der Sonderbauvorschriften Egghölzli Teilplan I Nr. 4287 vom 3.5.1968. Vom Regierungsrat genehmigt am 11.4.1969

Genehmigungs-Vermerke

Auflage: 15.4.–6.5.1970 Abschluss des Einspracheverfahrens: 23.7.1970

1. Eingelangte Einsprachen: 9 Erledigte Einsprachen: 8

Aufrechterhaltene Einsprachen: 1

[redacted]

2. Eingaben: Keine

3. Einsprachen gegen nachträgliche Planänderungen: Keine

Genehmigung durch den Gemeinderat:

Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern am 1. DEZ. 1970

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber: Stellvertreter

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am 13. 12. 1970

mit 13'744 Ja 2'553 Nein

Namens der Einwohnergemeinde Bern

Der Stadtschreiber:

Genehmigung durch den Regierungsrat:

Genehmigt

BERN, den 18. FEB. 1970
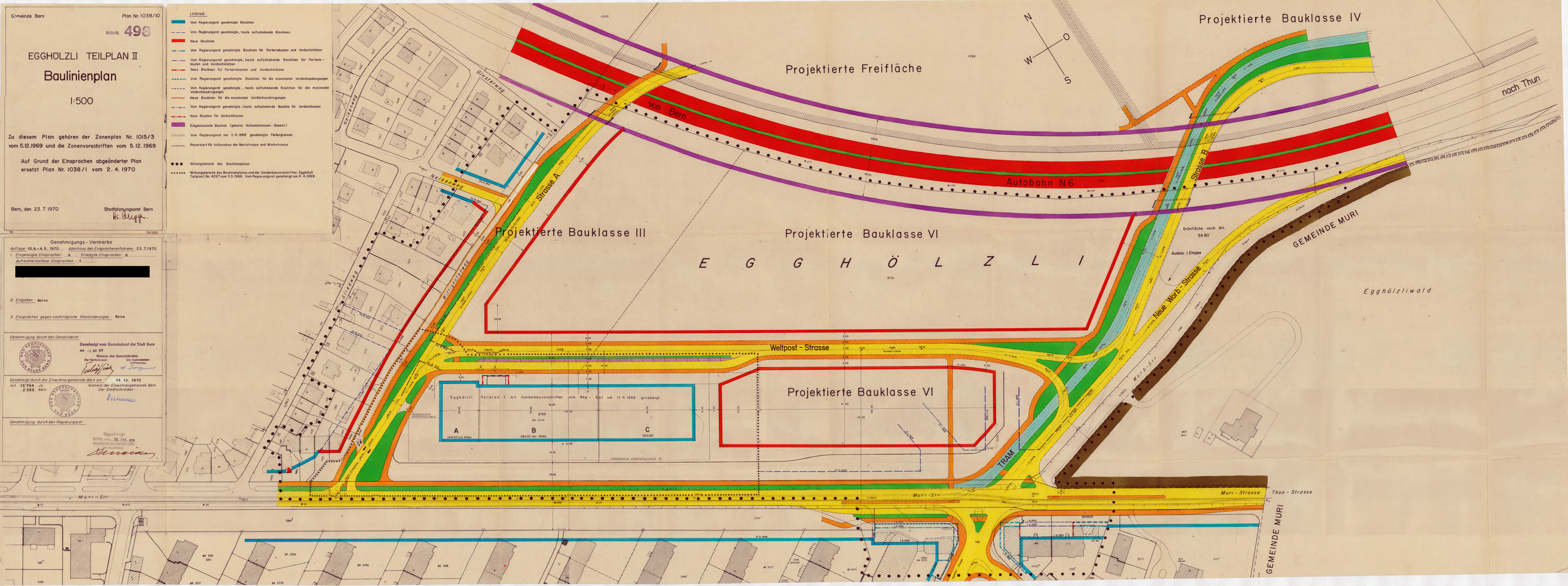
DER STELLVERTRETENDE STAATSSCHREIBER: